

wieder vor, dass Liechtenstein Anpassungen verlangen muss, damit die EU-Rechtsakte überhaupt EWR-konform angewendet werden können.

Das «neue Telekommunikationspaket», welches fünf Richtlinien umfasst,⁴⁸ hat – vereinfacht – zum Ziel, den Wettbewerb auf den nationalen Telekommärkten zu stärken und Unternehmen mit marktbeherrschenden Stellungen durch strikte Auflagen zu einem «wettbewerbsfördernden» Verhalten zu zwingen. Dieses Paket sieht daher eine Unterteilung des Telekommarktes in verschiedene Untermärkte, wie Orts- / Inlandsverbindungen und Breitbandzugang vor und verlangt von den nationalen Regulatoren die Durchführung der Marktaufspaltung und Marktanalysen. Da dieses Paket auf grosse Telekommärkte abstellt, und gewisse Untermärkte in Liechtenstein gar nicht gegeben sind, wäre Liechtenstein bei einer Übernahme ohne länderspezifische Anpassung nie in der Lage gewesen, seinen Verpflichtungen aus dem EWR-Abkommen nachzukommen. Nach Darstellung des liechtensteinischen Telekommarktes und der aus seiner Kleinheit resultierenden Spezialitäten konnte eine Anpassung im Beschluss Nr. 11/2004 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses aufgenommen werden.⁴⁹ Insbesondere gilt es auch für die EFTA-Überwachungsbehörde diese Anpassungen zu berücksichtigen, wenn sie die liechtensteinischen Umsetzungsmassnahmen zum Telekompaket auf ihre EWR-Vereinbarkeit überprüft.

6.3 Grundqualifikation und Weiterbildung von LKW-Fahrern

Ein anderes Beispiel ist die Umsetzung der Richtlinie 2003/59/EG über die Grundqualifikationen und Weiterbildung von LKW-Fahrern.⁵⁰ Diese Richtlinie strebt die Qualitätssicherung für den Beruf des LKW-Fahrers für neu zuzulassende LKW-Fahrer und die damit verbundene

48 Zugangsrichtlinie 2002/19/EG (Amtsblatt Nr. L 108 vom 24.04.2002, S. 7–20), Genehmigungsrichtlinie 2002/20/EG (Amtsblatt Nr. L 108 vom 24.04.2002, S. 21–32), Rahmenrichtlinie 2002/21/EG (Amtsblatt Nr. L 108 vom 24.04.2002, S. 33–50), Universaldienstrichtlinie 2002/22/EG (Amtsblatt Nr. L 108 vom 24.04.2002, S. 51–77) und Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation 2002/58/EG (Amtsblatt Nr. L 201 vom 31.07.2002, S. 37–47).

49 Siehe Begründungserwägung Nr. 8 sowie Art. 1 Abs. 1 des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 11/2004 vom 06.02.2004 (LGBL 2004 Nr. 202).

50 Amtsblatt Nr. L 226 vom 10.09.2003, S. 4–17.